



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 31. August 2017

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

### **Vernehmlassung zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Stellungnahme in der obgenannten Sache ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Mit der Überarbeitung des Geschäftsreglements sind wir grundsätzlich einverstanden. Das Büro des Grossen Rates hat jene Punkte aufgegriffen, die in den vergangenen Jahren als Lücken oder Unklarheiten festgestellt worden sind. Wir erkennen, dass weitergehende Anpassungen auf Ebene Kantonsverfassung anzugehen wären und nicht im Geschäftsreglement abgehandelt werden können. Es wird immer deutlicher, dass eine umfassende Überarbeitung der Kantonsverfassung notwendig ist und die unbestrittenermassen grosse Arbeit nicht länger verschoben werden sollte.

Einleitend halten wir weiter fest, dass wir die Einführung eines Ratsinformationssystems mit elektronischer Abstimmung als überfällig erachten.

In redaktioneller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Geschäftsreglement mit der Änderung in Art. 25 konsequent von «Sitzung» die Rede ist, in der Botschaft aber noch der Begriff «Session» auftaucht. Ausserdem würden wir uns freuen, wenn die Gelegenheit für eine konsequente geschlechterneutrale bzw. -gerechte Formulierung genutzt würde.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:



## Zum Entwurf

---

- Art. 2a Die vorgeschlagene Regelung des Ausstandes heissen wir gut. Hingegen erachten wir es als zeitgemäss und ein Gebot der Transparenz, dass die Interessenbindungen offen zu legen sind. Die Vermutung, dass diese ohnehin bekannt sind, lässt sich nicht belegen.
- Art. 18 Abs. 4 Die Bestimmung ist nach unserer Auffassung unvollständig und missverständlich. Einerseits richtet sich in diesen Fällen nicht nur das Eintreten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern es sind auch andere Bestimmungen mindestens sinngemäss anwendbar. Der Begriff «Verfügungen» ist andererseits sehr allgemein und sollte spezifischer gefasst werden. Darüber hinaus unterstützen wir indessen die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft, wonach solche hoheitlichen Verwaltungsakte bei der Exekutive anzusiedeln und diese Kompetenzen an sie zu übertragen sind.  
→ Vorschlag: «Erlässt der Grosse Rat Verfügungen im Einzelfall, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar sind, so ist das Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäss anwendbar.»
- Art. 19a Wir lehnen die vorgeschlagene Schriftlichkeit bei den Anträgen ab. Wir sind der Auffassung, dass es den Ratsbetrieb nicht übermässig stört, wenn Anträge gelegentlich wiederholt werden müssen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.  
  
Wenn die Bestimmung beibehalten wird, so schlagen wir mindestens vor, zu präzisieren, dass die Anträge auch während der Detailberatung verschriftlich werden können und nicht im Vorfeld der Sitzung so eingereicht werden müssen. Im Übrigen wäre die Schriftlichkeit der Anträge dann ein Gewinn, wenn diese auch visuell dargestellt werden könnten.
- Art. 29 Wir begrüssen die Einführung des Losentscheids anstelle des Stichentscheids bei Wahlen. In Bezug auf die Formulierung fänden wir die Verwendung der Begriffe «absolutes Mehr» und «relatives Mehr» im Erlasstext verständlicher und klarer als die jetzige Umschreibung.
- Art. 30 Aus aktuellem Anlass und da wahrscheinlich ist, dass dies wieder geschehen könnte, bitten wir um Prüfung einer Bestimmung für den Fall, dass eine Kommissionspräsidentin oder ein Kommissionpräsident in die Standeskommission oder Kantonsgericht gewählt wird oder demissioniert hat. Es ist zu regeln, wer im Falle einer Zuweisung



eines Geschäfts für die erste Sitzung des Amtsjahres die Kommission zur Sitzung einlädt, die Sitzung leitet und im Grossen Rat die Kommission vertritt.

→ Vorschlag: «Ist das Präsidium einer Kommission vakant und weist das Büro der Kommission ein Geschäft zu, so übt das amtsälteste Kommissionsmitglied die präsidentalen Aufgaben aus.»

Art. 32 Wir bitten um Prüfung einer Bestimmung, wonach ein Mitglied des Grossen Rates nicht gleichzeitig Einsitz in zwei vorberatende Kommissionen oder zusätzlich in die Staatswirtschaftliche Kommission nehmen kann.

→ Vorschlag: «Mitglieder des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Einsitz in zwei ständige vorberatende Kommissionen oder in eine ständige vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftliche Kommission nehmen.»

Art. 32 Abs. 4 Allenfalls könnte hier ergänzend festgehalten werden, dass der Beizug von Experten einer Kostengutsprache des Büros bedarf.

→ Vorschlag: «[...] Sie können hierfür Experten beiziehen. Soweit daraus Kosten erwachsen, hat das Büro des Grossen Rates sein Einverständnis zu erklären.»

Art. 32a Die vorgeschlagene Bestimmung heissen wir gut.

### Weitere Bemerkungen

---

Art. 3 Abs. 1 Der Begriff «Sitzungspolizei» erscheint uns veraltet.

→ Vorschlag: «Das Präsidium trifft die nötigen Anordnungen für einen geordneten Betrieb und entscheidet über die Erstellung von visuellen und Audio-Aufnahmen.»

Art. 5 / Art. 16 Es ist zwar geregelt, dass Tonaufnahmen von den Verhandlungen des Grossen Rates gemacht werden und dass die Ratskanzlei den Protokolldienst besorgt. Das schriftliche Protokoll selber fehlt jedoch im Geschäftsreglement.

→ Vorschlag: «Über die Verhandlungen des Grossen Rates wird ein schriftliches Protokoll verfasst. Es enthält mindestens die behandelten Geschäfte, die wichtigsten Punkte der Voten, die Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, wenn diese ausgezählt wurden sowie die verabschiedeten Erlasstexte. Der Grosse Rat genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.»



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin